

RS OGH 1998/5/27 6Ob136/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1998

Norm

ABGB §458

EheG §87

Rechtssatz

Wird in einem Scheidungsvergleich zugunsten eines geschiedenen Ehegatten ein Mietvertrag über die im Eigentum des anderen Ehegatten stehende Ehwohnung begründet, ist daher auch hier nach den besonderen Umständen zu prüfen, ob die oben dargelegten Kriterien für die Annahme eines Verschuldens gegeben sind. Wird das Mietverhältnis daher vereinbart, um die Verwertung der Pfandsache durch den Pfandgläubiger unmöglich zu machen oder doch erheblich zu beeinträchtigen, besteht auch im Rahmen eines Scheidungsvergleiches ein Unterlassungsanspruch des Pfandgläubigers. Liegt die Vereinbarung jedoch im Rahmen der "ordentlichen Wirtschaftsführung" im Sinne der Rechtsprechung, wird ein Verschulden zu verneinen sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 136/98p
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 136/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110153

Dokumentnummer

JJR_19980527_OGH0002_0060OB00136_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at